

## Entwurf

# Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörpen hat am ..... beschlossen, dass die Gemeinde Wörpen in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Wörpen haben nach einer Bürgeranhörung nach § 26 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss ..... in seiner Sitzung am ..... der Eingliederung der Gemeinde Wörpen nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Wörpen folgenden Gebietsänderungsvertrag.

### **Präambel**

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Wörpen in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

### **§ 1 Eingliederung**

Die Gemeinde Wörpen wird zum 01.01.2008 0:00 Uhr, gemäß § 17 Abs. 1a GO LSA in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Wörpen bildet ab diesem Zeitpunkt einen Ortsteil von Coswig (Anhalt).

### **§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in dem Ortsteil Wörpen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner des Ortsteiles Wörpen haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

### **§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Wörpen, sowie die Bezeichnung des Ortsteiles Wahlsdorf gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortsteile, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt)“ stehen.
3. Der Ortsteil Wörpen der Stadt Coswig (Anhalt) führt keine eigenen Hoheitszeichen.

## § 4 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihres Ortsteiles Wörpen, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen und zur Unterstützung der Vereine stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 1500 € sowie das Budget aus § 11 Abs. 4, welches jährlich festzulegen ist, für den Ortsteil Wörpen in den Haushalt ein .

## § 5 Rechtsnachfolge

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Wörpen an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen der Ortsteil angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile des Ortsteiles Wörpen an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über.

## § 6 Ortsrecht

Im Gemeindegebiet des Ortsteiles Wörpen ersetzen folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Wörpen:

Vergnügungssteuersatzung	vom 18.10.2001,
FFW-Kostenersatzsatzung	vom 15.11.2001,
Straßenreinigungssatzung	vom 18.10.2001,
Sondernutzungssatzung	vom 18.10.2001 ,
Sondernutzungsgebührensatzung	vom 18.10.2001,
Baumschutzsatzung	vom 28.06.2005,

Folgende Satzungen der Gemeinde Wörpen treten außer Kraft:

Hauptsatzung	vom 15.08.2006
Satzung zu Gewässern II. Ordnung	vom 06.06.2006
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	vom 18.10.2001
Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in die Kindertageseinrichtung Wörpen	vom 29.04.2003
Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindern in der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Wörpen	vom 29.04.2003

Folgende Satzungen der Gemeinde Wörpen treten außer Kraft, aber Regelungen für den Ortsteil Wörpen werden durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

### **Hundesteuersatzung:**

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 3 Pkt 1.2. Ortsteile:  
Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund:	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

## **Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW**

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:  
Eine monatliche Entschädigung erhalten:  
Ortswehrleiter 51,00 €

## **Entgeltverordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume in der Hauptstraße**

Die Verordnung wird von der Stadt übernommen, wobei die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Entgelten dem Ortschaftsrat übertragen wird.

## **Festsetzung der Steuersätze**

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A 300 v.H.  
Grundsteuer B 320 v.H.  
Gewerbesteuer 300 v.H angehoben werden.

Anhebung der Steuersätze in Jahresscheiben:

	2008	2009	2010
Grundsteuer A:	300 v.H.	300 v.H	300 v.H.
Grundsteuer B:	340 v.H	360 v.H	370 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.

Die Gebühren nach der Satzung zu den Gewässern II. Ordnung entfallen dafür ab 01.01.2008 ersatzlos.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.01.2008 zugesichert.

Die bestehende Bauleitung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

## **§ 7 Haushaltsführung**

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages stellt die Stadt Coswig (Anhalt) einen gemeinsamen Haushalt auf. Die unter § 4 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Verfügungsmittel werden auf einer gesonderten Haushaltsstelle geplant. Die im Budget jährlich zu veranschlagenden Mittel für die Maßnahmen des § 11 Abs. 4 werden gesondert gekennzeichnet. Die Entscheidung über deren Verwendung trifft abschließend der Ortschaftsrat.

## **§ 8 Mitgliedschaft in Zweckverbänden**

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: AZV, Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel, WBW) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet ist, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

## **§ 9 Investitionen**

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der Gemeinde Wörpen vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann einzugliedernden Gemeinde verwenden.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, das Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im LSA verfügbar sind in der Gemeinde Wörpen weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Wörpen als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.
3. Als vorrangige Investition sollen (Fördermittel vorausgesetzt) die Baumaßnahmen „Gehwegbau im unteren Dorf Wörpen“ und „Gehwegbau Wahlsdorfer Dorfstraße“ inkl. Straßenentwässerung, entsprechend der Notwendigkeit, realisiert werden.

## **§ 10 Verwendung von Grundvermögen**

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Wörpen an die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen des Ortsteiles der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 11 Abs. 3 dieses Vertrages zu hören. Einnahmen aus Veräußerungen von Grundvermögen werden vorrangig für Investitionen im Ortsteil eingesetzt. Dabei werden vorher Einnahmen und Ausgaben, die das Objekt verursacht haben, für den Zeitraum ab der Eingemeindung bis zur vollzogenen Veräußerung, gegengerechnet.

## **§ 11 Ortschaftsrat**

1. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für den künftigen Ortsteil Wörpen ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen ist. Bis zum Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Gemeinderates der Gemeinde Wörpen im Jahr 2009 nimmt dieser gemäß § 87 GO LSA die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Wörpen ist ebenfalls längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister tätig.
2. Die Ortschaftsverfassung des Ortsteiles Wörpen wird auf unbestimmte Zeit in die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.
3. Der Ortschaftsrat des Ortsteiles Wörpen hat vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diesen Ortsteil betreffenden Anliegen zu beraten. Dies sind insbesondere:
  - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen im Ortsteil Wörpen;
  - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln im Ortsteil Wörpen;
  - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde Wörpen;
  - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde Wörpen;
  - 5) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen.

4. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit abschließend über folgende Angelegenheiten des Ortsteiles Wörpen betreffend, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden:
  - Ausgestaltung und Nutzung der im Ortsteil Wörpen befindlichen Anlagen und Gebäude  
Dies sind insbesondere:
    - Sportplatz
    - Spielplätze
    - Feuerwehrgebäude
    - Gemeindehaus
    - Kindergarten
5. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten den Ortsteil Wörpen betreffend.
6. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte erfolgt bis zum Ende der Wahlperiode 2009 in der bisherigen Höhe. Im Anschluss daran gilt die Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt), die bis zum 01.01.2008 entsprechend ergänzt wird.
7. Der 2009 erstmals neu zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

## **§ 12 Gemeindebedienstete**

1. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Wörpen richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Wörpen wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

## **§ 13 Schulwesen**

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg.

## **§ 14 Öffentliche Einrichtungen und Vereine**

1. Gemeindliche Einrichtungen des Ortsteiles Wörpen u. a. die im § 11 Abs.4 genannten Einrichtungen gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtung (unter Maßgabe des § 11 (4) Pkt.1 dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine des Ortsteiles Wörpen. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.

3. Dem Sportverein des Ortsteiles Wörpen steht der Sportplatz des Ortsteiles kostenlos zur Nutzung zur Verfügung.

## **§ 15**

### **Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalts (BrSchG) vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteiles Wörpen besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) fort.
3. Der Gemeindeführer wird zum Ortswehrführer. Das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrführers obliegt dem Ortschaftsrat.

## **§ 16**

### **Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsabschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

## **§ 17**

### **Übergangsregelungen**

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.01.2008 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Wörpen bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung des künftigen Ortsteiles Wörpen bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, der Gemeinde Wörpen betreffend einzusehen.

## **§ 18**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“ - zum 01.01.2008 in Kraft.

Stadt Coswig (Anhalt), den.....

Gemeinde Wörpen, den .....

.....  
Berlin  
Bürgermeisterin  
Stadt Coswig (Anhalt)

.....  
Schleinitz  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Wörpen